STATUTEN

ÜBERFALLSCHÜTZENVERBAND NIDWALDEN

Inhaltsverzeichnis

I.	**Name, Sitz, Zweck**		
	Artikel 1 – 3	Gründung, Erinnerung an den Heldenkampf, Unterstellung	Seite 2
II.	**Mitgliedschaft**		
	Artikel 4 – 6	Stammsektionen, Ehrenmitglieder, Stimm- und Wahlrecht, Teilnahme	Seite 2
III.	**Organisation**		
	Artikel 7	Vereinsjahr	Seite 2
	Artikel 8 – 13	Delegiertenversammlung, Vorstand	Seite 3
	Artikel 14	Revisionssektionen	Seite 4
IV.	**Obliegenheiten Vorstand, Revisionssektionen**		
	Artikel 15 – 16	Vorstand, Revisionssektionen	Seite 4
V.	**Überfallschiessen**		
	Artikel 17 – 18	Durchführung, Schiessprogramm	Seite 4
	Artikel 19	Schiessvorschriften	Seite 5
VI.	**Finanzen**		
	Artikel 20 – 24	Einnahmen, Ausgaben, Verbindlichkeiten des Verbandes, Mitgliederbeiträge	Seite 5
VII.	**Statutenänderung und Vereinsauflösung**		
	Artikel 25 – 26	Revision der Statuten, Auflösung des Verbandes	Seite 5/6
	Artikel 27	Inkrafttretung	Seite 6

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Der Überfallschützenverband, gegründet im Jahre 1949, mit Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Der Überfallschützenverband führt in Erinnerung an den Heldenkampf der Nidwaldner am 9. September 1798, alljährlich das Historische Überfallschiessen mit Gewehr und Pistole durch.

Art. 3 Der Verband ist dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) und der Kantonalen Schützengesellschaft Nidwalden angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder des Überfallschützenverbandes sind:
a) die Stammsektionen Gewehr und Pistole
b) die Ehrenmitglieder

Stammsektionen Gewehr und Pistole
Als Stammsektionen gelten Nidwaldner Sektionen, sowie die Sektionen von Engelberg OW und Seelisberg UR.

Ehrenmitglieder
Mitglieder die sich in besonderer Weise für den Überfallschützenverband verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 **Stimm- und Wahlrecht**
Das Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung haben:
- Jede Stammsektion mit mindestens zwei Stimmen, maximal begrenzt auf sechs Stimmen. Acht Teilnehmer des letzten Überfallschiessens vor der Delegiertenversammlung ergeben Anrecht auf eine Stimme.
- Jedes Vorstands- und Ehrenmitglied mit je einer Stimme.
- Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt nicht mit. Er hat jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid zu geben.

Art. 6 **Teilnahme**
Am jährlichen Historischen Überfallschiessen können alle Schützinnen und Schützen, gemäss Lizenzverordnung SSV, teilnehmen.

III. Organisation

Art. 7 Das Verbandsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Art. 8 Die Organe des Überfallschützenverbandes sind:
- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionssektionen

Art. 9 **Delegiertenversammlung**
Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel am ersten Samstag im Dezember statt. Diese Versammlung erledigt folgende Geschäfte:
a) Wahl der Stimmenzähler
b) Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung des Vorjahres
c) Genehmigung der Jahresberichte
d) Genehmigung der Jahresrechnung
e) Wahl des Vorstandes (Präsident, Vorstandsmitglieder)
f) Bestätigung der Revisionssektionen
g) Erledigung der Anträge (Vorstand, Mitglieder)
h) Genehmigung von Programmen und Weisungen
i) Festsetzung der Doppelgelder und des Budgets
j) Revision oder Änderungen der Statuten
k) Ehrungen
l) Verschiedenes, Umfrage
m) Verbandsauflösung

Art. 10 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:
a) durch den Vorstand
b) durch einen Drittel der Stammsektionen

Art. 11 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mit-gliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden, bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Delegiertenversammlung behandelt werden.

Art. 12 Stammsektionen und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge zHd. der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen spätestens Ende Oktob schriftlich begründet beim Präsidenten eintreffen.

Art. 13 **Vorstand**
Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden auf drei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
a) Präsident
b) Chef Finanzen und Sponsoring (Vizepräsident)
c) Sekretär
d) Chef Presse und Information
e) Chef Gewehr
f) Chef Pistole
g) Chef Logistik

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Es ist darauf zu achten, dass pro Jahr nie mehr als drei Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.

Art. 14 **Revisionssektionen**
Die Revisionssektionen werden nach einem speziellen Turnus bestimmt. Erste Revisionssektion wird diejenige Sektion in welcher die Delegiertenversammlung stattfindet. Zweite Revisionssektion wird diejenige Sektion in welcher die Delegiertenversammlung im folgenden Jahr stattfindet. Sind gleichnamige Sektionen (Gewehr- und Pistole) vorhanden, so wird abwechslungsweise vorgegangen.

IV. Obliegenheiten Vorstand, Revisionssektionen

Art. 15 **Vorstand**
Der Vorstand erledigt alle Geschäfte , welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- Er trägt die Verantwortung für die Durchführung des Überfallschiessens (Schiessbetrieb, Absenden, Festwirtschaft, Berichterstattung usw.).
- Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften schriftlich festzuhalten.
- Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verband gegenüber für seine Amtsführung verantwortlich.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt nicht mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 **Revisionssektionen**
Die Revisionssektionen sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Ueberfallschiessen

Art. 17 **Durchführung**
- Das Historische Überfallschiessen soll alljährlich, in der Regel am letzten Sonntag im August, auf dem Drachenried in Ennetmoos stattfinden.
- Die Stammsektionen haben den Vorstand bei der Organisation dieses Anlasses nach spezieller Weisung zu unterstützen.
- Zum Abschluss des Überfallschiessens findet das Absenden mit patriotischer Ansprache zur Erinnerung an den Heldenkampf der Nidwaldner vom 9. September 1798 statt.
- Die Stammsektionen sind verpflichtet mit ihren Standarten am Absenden teilzunehmen.

Art. 18 **Schiessprogramme**
Die Schiessprogramme richten sich nach dem alljährlich herausgegebenen Schiessplan, welcher aufgrund von Beschlüssen der Delegiertenversammlung erstellt wird.

Art. 19 **Schiessvorschriften**
Für die Durchführung des Schiessanlasses gelten die Vorschriften des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV), des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

VI. Finanzen

Art. 20 **Einnahmen**
Die Einnahmen des Überfallschützenverbandes bestehen aus:
- den Mitgliederbeiträgen der Stammsektionen
- den Doppelgeldern
- dem Ertrag aus der Festwirtschaft
- den Sponsoren- und Gönnerbeiträgen
- dem Erlös von Aktionen

Art. 21 **Ausgaben**
- Für unvorhergesehene, ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand ein Kredit bis zu Fr 1000.00 zur Verfügung.
  Einmal bewilligte und wiederkehrende Ausgaben werden über das Budget genehmigt.

Art. 22 **Verbindlichkeiten des Verbandes**
Für Verbindlichkeiten des Verbandes ist einzig das Verbandsvermögen haftbar. Jede Haftbarkeit der Verbandsmitglieder (Sektionen und deren Mitglieder) und der Ehrenmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 **Mitgliederbeiträge**
Von jeder Stammsektion wird pro Jahr ein Mitgliederbeitrag von Fr. 1.– erhoben. Ehrenmitglieder des Überfallschützenverbandes bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 24 Der Verbandsaustritt hat auf Ende des Verbandsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Pflichten für das laufende Jahr zu erfüllen.

VII. Statutenänderung und Verbandsauflösung

Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Stammsektionen stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Delegiertenversammlung, sofern mindestens 2/3 der Delegierten bzw. stimm berechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmen.

Art. 26 Die Auflösung des Verbandes kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 2/3 der Stammsektionen erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Delegiertenversammlung, sofern mindestens 2/3 der Delegierten bzw. stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmen.

Über den Verwendungszweck, des nach Regelung aller Verbindlichkeiten übrigbleibenden Verbandsvermögens, entscheidet die den Verband auflösende Delegiertenversammlung.

Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 30. November 2002 angenommen worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisherigen Beschlüsse, welche neu durch diese Statuten geregelt werden, sind damit aufgehoben.

6383 Dallenwil, 30. November 2002

Überfallschützenverband Nidwalden	Der Präsident	Der Vizepräsident
	Alois Odermatt	Erich Murer

Genehmigt durch die

Kantonalschützengesellschaft Nidwalden	Der Präsident	Die Sekretärin
	Robert Bayard	Beatrice Betschart